

prochen werden, und wenn der Ausschuss hierbei stehen bleibt, so müsste ich aus den angedeuteten Gründen gegen den Antrag stimmen. Ich habe aber gar keine Wiederholung der feierlichen Handlung in ihrer größten Bedeutung jetzt haben wollen, ich habe nur gesagt, sie sollen nochmals mittelst Handschlags unter Verweisung auf ihren frühern Eid als königlich sächsische Staatsdiener verpflichtet werden, und hierin finde ich, wenn man einmal etwas Symbolisches haben will, etwas Bedenkliches und Gefährliches gar nicht. Es kommt hier und da vor, daß bei Befetzung einer neuen Directorialstelle die Untergebenen, die den Diensteid bereits geleistet haben, z. B. bei städtischen Aemtern, mittelst Handschlags nochmals geloben, ihren Amtspflichten überall nachzukommen. Ebenso läßt sich das bei der Verwandlung der Verhältnisse im Schönburg'schen ausführen. Ich müsste daher wünschen, daß der Antrag vom Ausschusse entweder ganz zurückgenommen werde, oder ich möchte der Kammer anrathen, meinen Antrag anzunehmen, damit etwas Symbolisches bestimmt ausgesprochen werde, wodurch gewiß keinesfalls sich ein Gewissensirrtum zu erkennen gäbe.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e: Im Grunde läuft Beides, sowohl der Ausschussantrag, wie auch der Antrag des Abg. H i t s c h o l d auf Eins hinaus. Der sogenannte Recepteid der Schönburg'schen Beamten, die ihn geleistet haben, hört auf als wirkungslos, die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes ist dadurch gegeben, daß der Abschnitt des Erläuterungsrecesses, der von jener Dienstverpflichtung handelt, außer Kraft tritt. In der Form sind beide Anträge verschieden. Ich lege freilich ein Gewicht auf diejenige Form, welche von Seiten des Ausschusses vorgeschlagen worden ist. Es kann wohl längstliche Gemüther unter jenen Angestellten geben, welche, nachdem sie einmal den Eid geleistet haben, meinen, daß sie, falls etwa bei der künftigen Verrichtung ihrer öffentlichen Functionen ein besondres Interesse ins Spiel komme, welches den Besitzern der Schönburg'schen Herrschaften angehört, dies noch mit beobachtet werden müsse. Insofern könnte irgend einer der dort angestellten und fortsetzenden Beamten trotz der gelösten Receptverhältnisse, trotz ihrer Verpflichtung als Staatsdiener sich an einem Gewissensconflicte wähen. Darum halte ich es für zweckmäßig, wenn die Form des Beschlusses beachtet wird, die vom Ausschusse vorgeschlagen worden ist, um so mehr, weil dieser Recepteid der Krebschaden des ganzen receptmäßigen Systems gewesen ist. Er ist es gewesen, welcher den tüchtigsten und redlichsten Beamten ihre Pflicht nach allen Seiten hin auch gegen die Mitglieder des Hauses Schönburg zu thun ungemein erschwert und die Saat des Mißtrauens unter die übrigen Staatsangehörigen im Receptgebiete reichlich ausgestreut hat, eine Saat des Mißtrauens, die eben zu den Uebelständen geführt hat, welche schon früher von Abgeordneten, außer mir, als die trübsten geschildert worden sind. Eine Erklärung der Regierung in der desfalligen Bekanntmachung, daß die Wirkung des Recepteides aufge-

hört habe, dürfte also wohl zweckmäßig sein, und das bezweckt der Vorschlag des Ausschusses.

Präsident J o s e p h: Der Ausschuss beantragt zuvörderst, daß die Kammer beschließen wolle, daß der VI. Abschnitt des Erläuterungsrecesses für außer Kraft gesetzt zu erachten sei. Tritt die Kammer hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident J o s e p h: Außerdem hat Abg. H i t s c h o l d zum zweiten Theile des unter 10 aufgeführten Antrags ein Amendement gestellt, welches den Antrag des Ausschusses dahin verwandeln würde: „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die in öffentlichen, weltlichen oder geistlichen Aemtern Angestellten des Receptgebietes unter alleiniger Verweisung auf den geleisteten Staatsdienereid nochmals mittelst Handschlags verpflichte.“ Ich werde diesen Antrag zuvörderst zur Abstimmung bringen und, würde dieser verworfen, dann die Frage auf das Deputationsgutachten richten. Ich frage: ob Sie dem eben verlesenen H i t s c h o l d'schen Antrage beistimmen? — Wird gegen 12 Stimmen angenommen.

Präsident J o s e p h: Der Ausschuss hat ferner beantragt, daß die Kammer beschließen wolle, daß die §§. 10 und 11 im I. Abschnitte des Erläuterungsrecesses für außer Kraft zu erachten seien. Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e: Im Berichte heißt es weiter (s. L.-A. III. Abth. S. 59 Z. 20 v. o. bis S. 60 Z. 4 v. o.): Der Nachweis darüber, daß dem so sei, ist in den Notizen enthalten. Es liegt hierin ausgesprochen, daß zwischen den Verhältnissen der Bewohner des Receptgebietes und denen der übrigen Landeseinwohner nicht der mindeste Unterschied weder rücksichtlich der staatsbürgerlichen Rechte noch der staatsbürgerlichen Pflichten ist.

Präsident J o s e p h: Verlangt Jemand hierüber das Wort? — Erkennt die Kammer an, „daß folgende Abschnitte des Erläuterungsrecesses §§. 1, 8 und 16 im I. Abschnitt, ferner Abschnitt II. und V., ferner die §§. 1, 2, 5, 6, 9 und 10 im III. Abschnitte, ingleichen der erste Satz von §. 1 im IV. und der erste Satz von §. 4 im III. Abschnitt des Erläuterungsrecesses, so wie die denselben entsprechenden §§. 6, 10 und 14 des Hauptrecesses, theils weil sie transitorische, theils weil sie allgemeine gesetzliche Bestimmungen enthalten — sich von selbst erledigen werden“? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e: (verliest Abschnitt V. des Berichts, s. L.-A. II. Abth. S. 61, Z. 1 v. o. bis Z. 8 v. o.)

Präsident J o s e p h: Will die Kammer die Staatsregierung auffordern: a) „daß die im Verordnungswege zu erlassenden interimistischen Anordnungen und Maaßregeln noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags getroffen, und b) die desfall-